



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ

Direktionsbereich Privatrecht

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen

EJPD/BJ/EAZW

Kommentar zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und den damit verbundenen Änderungen der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) (elterliche Sorge/Erziehungsgutschriften)

Dezember 2014

INHALTSVERZEICHNIS

ZIVILSTANDSVERORDNUNG (ZSTV)	3
1. Einleitung	3
2. Art. 5: Vertretungen der Schweiz im Ausland	4
3. Art. 11a: Wirkungen der Anerkennung auf die Namensführung des Kindes	4
3.1. Allgemeines	4
3.2. Auswirkung der Anerkennung auf die Namensführung	5
3.2.1. Vorgeburtliche Anerkennung.....	5
3.2.2. Nachgeburtliche Anerkennung.....	5
3.3. Merke	6
3.4. Internationale Sachverhalte	6
3.4.1. Ausnahme dazu.....	6
3.4.2. Merke.....	7
3.5. Technische Verarbeitung der Auswirkungen auf die Namensführung infolge Anerkennung	7
4. Art. 11b: Anerkennung und Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge	7
4.1. Allgemeines zu Artikel 11b Absatz 1	7
4.1.1. Hinweis	8
4.1.2. Merke.....	8
4.2. Formular "Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge vor / nach der Geburt"	8
4.3. Internationale Sachverhalte	9
4.4. Allgemeines zu Artikel 11b Absatz 2	9
4.4.1. Hinweis	10
5. Art. 14: Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht	10
6. Art. 18: Unterschrift	11
7. Art. 37a: Name des Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern	11
7.1. Allgemeines	11
7.1.1. Alleinige elterliche Sorge.....	12
7.1.2. Fehlende elterliche Sorge	12
7.1.3. Gemeinsame elterliche Sorge.....	12
7.1.4. Namensbestimmung / -erklärung	12
7.2. Artikel 37a Absatz 1	13
7.2.1. Übergangsrecht	13
7.2.2. Internationale Sachverhalte	15
7.3. Artikel 37a Absatz 2.....	15
7.4. Artikel 37a Absatz 3.....	16
7.4.1. Technische Verarbeitung der Namensklärung der Eltern anlässlich der Geburtsmeldung	18
7.5. Artikel 37a Absatz 4.....	18
7.5.1. Formvorschriften.....	18
7.5.2. Nachweis der gemeinsamen elterlichen Sorge	18
7.5.3. Technische Verarbeitung in Infostar.....	20
7.6. Artikel 37a Absatz 5.....	20
7.7. Artikel 37a Absatz 6.....	20
8. Art. 50: An die Kinderschutzhörde	21
VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN IM ZIVILSTANDSWESEN (ZSTGV)	22

Zivilstandsverordnung (ZStV)

1. Einleitung

Das Parlament hat am 21. Juni 2013 die Revision¹ des Schweizerischen Zivilgesetzbuches² (ZGB) verabschiedet.³

Die gemeinsame elterliche Sorge soll inskünftig auch bei nicht miteinander verheirateten Eltern als Regelfall gelten. Im Gegensatz zu miteinander verheirateten Eltern, welche automatisch die gemeinsame elterliche Sorge innehaben, bedarf es dafür jedoch entweder einer gemeinsamen Erklärung der Eltern oder eines Entscheides der Kindesschutzbehörde (Art. 298b ZGB) oder des Gerichts (Art. 298c ZGB).

Die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge können die Eltern entweder an die Kindesschutzbehörde oder zusammen mit der Anerkennung des Kindes durch den Vater an das Zivilstandsamt richten (Art. 298a Abs. 4 ZGB).

In Bezug auf die Namensführung wird das Kind nicht miteinander verheirateter Eltern gleich gestellt wie das Kind miteinander verheirateter Eltern (Art. 270a ZGB). So haben nicht miteinander verheiratete Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge die gleichen Möglichkeiten in Bezug auf die Wahl des Namens ihres Kindes wie sie verheiratete Eltern haben. Entsprechend können sie wählen, ob sie dem ersten Kind den Ledignamen der Mutter oder des Vaters geben wollen. Können sie sich ausnahmsweise nicht einigen, so hat die Kindesschutzbehörde unter vorrangiger Berücksichtigung des Kindeswohls zu entscheiden (Botschaft zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Elterliche Sorge], BBI 2011 9102). Die für das erste Kind durch die Eltern bestimmte Namensführung gilt sodann – wie bei verheirateten Eltern – für alle gemeinsamen Kinder dieser Eltern, unabhängig von der Zuteilung der elterlichen Sorge (siehe Flussdiagramm zur Namensführung des Kindes⁴ sowie interaktives Formular zur Namensführung⁵).

Im Weiteren haben die Eltern gestützt auf die Änderungen der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenensversicherung (AHVV)⁶ anlässlich der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge auch zu vereinbaren, wie die Erziehungsgutschriften aufzuteilen sind. Im Säumnisfall regelt die Kindesschutzbehörde die Anrechnung der Erziehungsgutschriften von Amtes wegen (Art. 52f^{bis} Abs. 3 AHVV).

Die Umsetzung dieser Bestimmungen erforderte die vom Bundesrat am 14. Mai 2014 beschlossenen Anpassungen der Zivilstandsverordnung⁷ (ZStV) sowie der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen⁸ (ZStGV), welche nachstehend kommentiert werden.

1 AS 2014 357

2 SR 210

3 BBI 2013_4763

4 <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/zivilstand/merkblaetter/namensrecht/diagr-name-kind-d.pdf>

5 <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/namensrecht/form-namensfuehrung.pdf>

6 SR 831.101

7 SR 211.112.2

8 SR 172.042.110

2. Art. 5: Vertretungen der Schweiz im Ausland

Art. 5 Abs. 1 Bst. e

¹ Die Vertretungen der Schweiz im Ausland haben im Zivilstandswesen insbesondere folgende Aufgaben:

e. Entgegennahme und Übermittlung von Namenserkklärungen (Art. 12 Abs. 2, 12a Abs. 2, 13 Abs. 1, 13a Abs. 1, 14 Abs. 2, 14a Abs. 1, 37 Abs. 4 sowie 37a Abs. 5);

Hier wurde lediglich der Klammerverweis an die geänderte Fassung des Art. 37a angepasst (vorher Art. 37a Abs. 4, neu Abs. 5).

Art. 5 Abs. 1 Bst. d

Diese Bestimmung erfuhr keine Anpassung. Es wurde bewusst keine Möglichkeit der Entgegennahme der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge im Rahmen der Entgegennahme der Erklärung über die Vaterschaft (gem. Bst. d) durch die Vertretung der Schweiz im Ausland vorgesehen.

Die elterliche Sorge bestimmt sich gestützt auf Art. 85 Abs. 1 und 4 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) nach dem Recht am Aufenthaltsort des Kindes. Eine Anwendung von Schweizer Recht im Ausland ist somit in Bezug auf die Regelung der elterlichen Sorge nicht zulässig (Haager Kindesschutzübereinkommen, HKsÜ, Art. 5 Abs. 1: "Die Behörden, seien es Gerichte oder Verwaltungsbehörden, des Vertragsstaats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sind zuständig, Massnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes zu treffen." Dazu gehören gemäss Art. 3 Bst. b HKsÜ insbesondere Massnahmen wie Zuordnung des Sorgerechts).

3. Art. 11a: Wirkungen der Anerkennung auf die Namensführung des Kindes

Art. 11a

Wird das Kind durch den Vater anerkannt und ist es nicht das erste gemeinsame Kind der nicht miteinander verheirateten Eltern, so erhält es unabhängig von der Zuweisung der elterlichen Sorge den Ledignamen des Elternteils, den die anderen gemeinsamen Kinder dieser Eltern gestützt auf Artikel 270a ZGB tragen.

3.1. Allgemeines

Diese Bestimmung ermöglicht in Bezug auf die Namensführung weitgehend die Gleichbehandlung von gemeinsamen Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern und gemeinsamen Kindern miteinander verheirateter Eltern. So soll die für das erste Kind abgegebene Namensbestimmung oder -erklärung der Eltern automatisch für alle gemeinsamen Kinder dieser Eltern gelten. Die Namenswahl beschränkt sich wie bei den miteinander verheirateten Eltern auf den Ledignamen der Mutter respektive denjenigen des Vaters. Andere Namen sind nicht möglich. Aus diesem Grund wird diese Bestimmung

eingeschränkt auf Fälle, in denen der Name der anderen gemeinsamen Kinder gestützt auf Art. 270a ZGB gebildet wurde.

Nicht miteinander verheiratete Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge hatten für ihre vor dem 1.1.2013 geborenen gemeinsamen Kinder gestützt auf Art. 13d Abs. 2 SchIT ZGB bis 31.12.2013 die befristete Möglichkeit, dem Kind in Anwendung von Art. 270a ZGB den Ledignamen des Vaters zu übertragen. Haben sie von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht, so kann der Name ihrer Kinder nur mittels Namensänderung nach Art. 30 Abs. 1 ZGB geändert werden.

3.2. Auswirkung der Anerkennung auf die Namensführung

Die Anerkennung durch den Vater hat nur in den Fällen Auswirkungen auf die Namensführung des Kindes, wenn nebst den vorstehend erläuterten Voraussetzungen klar ist, dass das durch den Vater anerkannte Kind nicht das erste gemeinsame Kind der betreffenden Eltern ist. Somit hängt das Ganze grundsätzlich von der Erstellung des Kindesverhältnisses zum Vater ab. Zur Mutter entsteht das Kindesverhältnis mit der Geburt, wodurch in der Regel auch deren elterliche Sorge begründet wird (siehe Ziff. 7.1.1f.).

3.2.1. Vorgeburtliche Anerkennung

Wird das Kind vorgeburtlich anerkannt oder wurde die Vaterschaft durch Gerichtsentcheid vorgeburtlich festgestellt, so hat die Anerkennung erst im Zeitpunkt der Geburt allfällige Auswirkungen auf die Namensführung des Kindes.

Die vorgeburtliche Anerkennung des ersten gemeinsamen Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern bietet keine Möglichkeit, den Namen des Kindes bereits vorgeburtlich zu bestimmen. Die Eltern bestimmen die Namensführung des Kindes – sofern sie die gemeinsame elterliche Sorge (g.e.S.) vereinbart und nachgewiesen haben – auf der Geburtsmeldung (siehe Ziff. 7.4). Dasselbe gilt für miteinander verheiratete Eltern, welche keinen gemeinsamen Namen führen und welche anlässlich der Eheschliessung nicht bestimmt haben, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder führen. Auch sie müssen den Namen des ersten Kindes mit der Geburtsmeldung bestimmen (siehe Ziff. 7.4).

3.2.2. Nachgeburtliche Anerkennung

Die Zivilstandsbeamtin respektive der Zivilstandsbeamte, welche respektive welcher nach der Geburt des Kindes die Erklärung über die Anerkennung eines Kindes entgegennimmt, muss prüfen, ob diese Erklärung Auswirkungen auf die Namensführung des Kindes zur Folge hat. Stellt sie respektive er fest, dass das anerkannte Kind nicht das erste gemeinsame Kind der nicht miteinander verheirateten Eltern ist, so erhält das Kind automatisch den Ledignamen des Elternteils, den die anderen gemeinsamen Kinder dieser Eltern gestützt auf Art. 270a ZGB tragen – und zwar unabhängig von der Zuteilung der elterlichen Sorge (siehe Ziff. 7.2).

Diese Bestimmung gelangt analog zur Anwendung, wenn das Kindesverhältnis zum Vater nach der Geburt des Kindes durch Gerichtsurteil festgestellt wird.

3.3. Merke

Dieser Automatismus greift nicht, wenn der Name der bereits vorhandenen gemeinsamen Kinder gestützt auf die vor dem 1.1.2013 bestehenden ZGB-Bestimmungen gebildet wurde und die betreffenden Kinder nicht den Ledignamen, sondern den durch frühere Ehe erworbenen Namen eines Elternteils tragen. In diesem Fall bleibt die Anerkennung des Kindes durch den Vater ohne Wirkungen auf den Namen des Kindes, selbst wenn die Eltern bereits gemeinsame Kinder haben.

Eine gemeinsame Namensführung der Kinder könnte in diesem Fall nur mittels Namensklärung für das erste Kind gemäss Art. 270a Abs. 2 ZGB erzielt werden, sofern die gemeinsame elterliche Sorge für das erste gemeinsame Kind – welches auch vor dem 1.1.2013 geboren sein kann – vor weniger als einem Jahr begründet wurde (siehe Ziff. 7.5). Diese Erklärung gilt sodann für alle gemeinsamen Kinder dieser Eltern. In allen anderen Fällen ist der Weg über die Namensänderung gemäss Art. 30 Abs. 1 ZGB zu beschreiten.

3.4. Internationale Sachverhalte

Art. 11a gilt nur, wenn auf die Namensführung des Kindes anlässlich der Anerkennung Schweizer Recht zur Anwendung gelangt und für bereits vorhandene gemeinsame Kinder der nicht miteinander verheirateten Eltern Schweizer Recht ab dem 1.1.2013 zur Anwendung gelangt ist (Ledigname der Mutter od. des Vaters). Wurde der Name bereits vorhandener gemeinsamer Kinder nicht gemäss den Bestimmungen von Art. 270a ZGB gebildet, so hat die Anerkennung grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Namensführung des betreffenden Kindes.

3.4.1. Ausnahme dazu

Der Name der bereits vorhandenen Kinder wurde zwar nicht in Anwendung von Art. 270a ZGB gebildet, er entspricht jedoch den dort vorgesehenen Möglichkeiten (Ledigname der Mutter oder Ledigname des Vaters). In diesem Fall rechtfertigt sich im Sinne des Gesetzgebers eine analoge Anwendung der Wirkungen von Art. 11a auf die Namensführung des anerkannten Kindes.

Beispiel

- Das erste Kind nicht miteinander verheirateter Schweizer Eltern kommt am 30.9.2012 im Ausland zur Welt. Es erhält gestützt auf das ausländische Recht den Ledignamen eines Elternteils. Am 15.8.2014 kommt das zweite Kind in der Schweiz zur Welt. Das Kind erhält anlässlich der Geburt den Ledignamen der Schweizer Mutter. Am 30.8.2014 anerkennt der Vater das Kind auf dem Zivilstandsamt. Der Zivilstandsbeamte stellt fest, dass es das zweite gemeinsame Kind dieser Eltern ist und dass das erste Kind den Ledignamen des Vaters trägt. Der Zivilstandsbeamte passt somit den Namen des zweiten Kindes von Amtes wegen anlässlich der Anerkennung durch den Vater an. Das Kind verliert den Ledignamen der Mutter und erwirbt den Ledignamen des Vaters.

3.4.2. Merke

Die Anerkennung des Kindes in der Schweiz erfolgt nach den Vorschriften des schweizerischen Rechts. Handelt es sich beim anerkannten Kind um ein Kind mit ausschliesslich ausländischer Staatsangehörigkeit, so besteht die Möglichkeit, dessen Namensführung nach der Anerkennung dem Heimatrecht zu unterstellen (Art. 37 Abs. 2 IPRG). In diesem Fall kann die Anerkennung gestützt auf ausländisches Recht Auswirkungen auf die Namensführung des Kindes haben. Diese Auswirkungen hat die Zivilstandsbeamtin respektive der Zivilstandsbeamte zu berücksichtigen. Dazu kann die Mitwirkung der Eltern in Form eines entsprechenden Nachweises bezüglich der betreffenden Bestimmungen des angerufenen Heimatrechts verlangt werden.

3.5. Technische Verarbeitung der Auswirkungen auf die Namensführung infolge Anerkennung

Die aus der Anerkennung gegebenenfalls resultierende Änderung des Namens des Kindes ist in Infostar direkt im Geschäftsfall Anerkennung vorzunehmen. Dabei ist das zu anerkennende Kind mit der in Infostar eingetragenen Namensführung zu übernehmen und sodann direkt mit der im Rahmen der Anerkennung wirksamen Namensführung zu verarbeiten. Die Änderung des Namens hat – wenn beide Eltern das Schweizer Bürgerrecht besitzen – auch Auswirkungen auf das Kantons- und Gemeindebürgerrecht dieses Kindes. Die Änderung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts ist mit dem Erwerbsgrund 'Namensänderung mit Bürgerrechtswirkung' und dem Verlustgrund 'von Gesetzes wegen' mit dem Datum der Anerkennung im Geschäftsfall Anerkennung in Infostar zu erfassen. Der Erwerbsgrund 'Anerkennung' ist in Infostar nur dann zu verwenden, wenn das Kind infolge der Anerkennung das Schweizer Bürgerrecht erwirbt.

4. Art. 11b: Anerkennung und Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge

Art. 11b

¹ Die Eltern geben die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge nach Artikel 298a Absatz 4 erster Satz ZGB gemeinsam und schriftlich gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten ab, welche oder welcher die Erklärung über die Anerkennung entgegennimmt.

² Sie schliessen gleichzeitig eine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften nach Artikel 52^{bis} Absatz 3 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung oder reichen innert drei Monaten eine solche Vereinbarung bei der zuständigen Kinderschutzbehörde ein.

4.1. Allgemeines zu Artikel 11b Absatz 1

Art. 298a Abs. 4 ZGB sieht vor, dass nicht miteinander verheiratete Eltern zusammen mit der Kindesankennung die Erklärung über die gemeinsame Elterliche Sorge an das Zivilstandsamt richten können. Eine spätere Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge ist an die Kinderschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes zu richten.

Absatz 1 regelt die Form (gemeinsam und schriftlich), die funktionelle (Zivilstandsbeamtin/Zivilstandsbeamter) sowie die örtliche Zuständigkeit (gemäss Art. 11 Abs. 5 ZStV) für

die Abgabe der Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Dabei haben die Eltern gemeinsam auf dem Zivilstandsamt zu erscheinen. Die Erklärung erfolgt direkt im Anschluss an die vom Vater abgegebene Erklärung über die Anerkennung des Kindes auf dem Formular "Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge vor/nach der Geburt". Mittels Unterschrift bezeugen die Eltern, dass sie die gemeinsame elterliche Sorge vereinbaren und bestätigen, dass sie sich über die in Art. 298a Abs. 2 aufgeführten Punkte verständigt haben. Der Zivilstandsbeamte bescheinigt die Entgegennahme der Erklärung mittels Unterschrift auf dem Formular.

4.1.1. Hinweis

Wünschen die Eltern eine Beratung in Bezug auf die bezüglich der gemeinsamen elterlichen Sorge zu vereinbarenden Punkte (z.B. Unterhaltsberechnung, Regelung des Besuchsrechts etc.) so müssen sie sich an die Kindesschutzbehörde wenden. Die Zivilstandsbehörden erteilen keine Beratung in diesem Bereich. Sie sind ausschliesslich zuständig, die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge in der vorbeschriebenen Form entgegenzunehmen. Im Merkblatt EAZW über die Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf dem Zivilstandsamt in der Schweiz, Nr. 152.3, wird der entsprechende Ablauf beschrieben.

4.1.2. Merke

Die Abgabe der Erklärung hat persönlich zu erfolgen. Kann sich die Kindsmutter anlässlich der Kindeserkennung nicht auf das Zivilstandsamt begeben, so ist die Abgabe der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge auf dem Zivilstandsamt nicht möglich. Es steht den Eltern frei, diese zu einem späteren Zeitpunkt bei der Kindesschutzbehörde vorzunehmen.

Die Schweizer Vertretung im Ausland ist nicht befugt, anlässlich der Entgegennahme der Erklärung über die Vaterschaft gestützt auf Art. 5 Abs. 1 Ziff. d ZStV eine Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge entgegenzunehmen (siehe Ziff. 2).

Es erfolgt kein Eintrag der auf dem Zivilstandsamt abgegebenen Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge in Infostar.

4.2. Formular "Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge vor / nach der Geburt"

Erfolgt die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge (g.e.S.) vor der Geburt des Kindes, so verwendet die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte das Formular "Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge vor der Geburt". Dieses Formular beinhaltet die Personalien der Mutter und des Vaters, welche im Hinblick auf den Nachweis der g.e.S. erforderlich sind. Angaben zum Kind können in diesem Formular nicht angebracht werden, da das Kind noch nicht geboren ist und somit dessen Personalien noch nicht definierbar sind. Sobald das Kind geboren ist, können die Eltern ihre g.e.S. anhand dieses Formulars zusammen mit der Geburtsurkunde des Kindes nachweisen.

Erfolgt die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge erst nach der Geburt des Kindes, so verwendet die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte das Formular "Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge nach der Geburt". Dieses Formular beinhaltet sowohl die Personalien der Mutter und des Vaters als auch diejenigen des Kindes im Zeitpunkt der Anerkennung.

Das Formular wird auf dem für Zivilstandsdokumente vorgesehenen Sicherheitspapier in 4-facher Ausfertigung erstellt. Die Eltern und die Zivilstandsbeamtin respektive der Zivilstandsbeamte haben jedes dieser Exemplare zu unterzeichnen. Ein Original wird beim Zivilstandsamt archiviert, jeweils ein Original wird der Mutter und dem Vater ausgehändigt und ein Original wird der Kindesschutzbehörde am Wohnsitz der Mutter zusammen mit der Mitteilung der Kindesanerkennung zugestellt (siehe Ziff. 8). Eine amtliche Mitteilungspflicht seitens der Zivilstandsbehörden bezüglich der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge an weitere Behörden ist bundesrechtlich nicht vorgesehen. Die Eltern haben daher die gemeinsame elterliche Sorge im Bedarfsfall durch Vorlage des ausgefüllten und durch die Zivilstandsbehörde ausgehändigten Formulars "Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge vor / nach der Geburt" nachzuweisen.

4.3. Internationale Sachverhalte

Haben die Eltern keinen Wohnsitz in der Schweiz und verzeichnet auch das Kind keinen Aufenthalt in der Schweiz, so darf das Zivilstandsamt anlässlich der Kindesanerkennung keine Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge entgegennehmen, da diese nach dem Recht am Wohnsitz/Aufenthaltsort des Kindes zu erfolgen hat (siehe Ziff. 2).

4.4. Allgemeines zu Artikel 11b Absatz 2

Haben nicht miteinander verheiratete Eltern die gemeinsame elterliche Sorge vereinbart, so müssen sie von Gesetzes wegen innerhalb von drei Monaten eine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften treffen. Art. 52^fbis Abs. 3 AHVV sieht vor, dass die Eltern diese Vereinbarung anlässlich der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge auf dem Zivilstandsamt abschliessen können. Die Vereinbarung erfolgt auf der Rückseite des in 4-facher Ausfertigung erstellten Formulars der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge. Es genügt die Form der einfachen Schriftlichkeit, das heisst, es ist nebst Ort- und Datumangabe nur die Unterschrift der Eltern erforderlich, nicht auch diejenige des Zivilstandsbeamten respektive der Zivilstandsbeamtin. Bezüglich der Verwendung der in 4-facher Ausfertigung erstellten Exemplare gelten die Ausführungen unter Ziffer 4.2 vorstehend.

Die Eltern haben im Rahmen dieser Vereinbarung die Wahl zwischen der hälftigen Aufteilung der Anrechnung der Erziehungsgutschrift oder der 100%-igen Zuweisung an den Elternteil, der die Betreuung des Kindes zum überwiegenden Teil übernimmt und dadurch seine Erwerbstätigkeit (voraussichtlich) in stärkerem Ausmass einschränkt als der andere Elternteil (siehe dazu Merkblatt "Erziehungsgutschriften" Nr. 1.07 des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV]).

Besteht zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge noch keine Einigung bezüglich der Anrechnung der Erziehungsgutschriften, so können die Eltern die Vereinbarung darüber innert 3 Monaten bei der zuständigen Kindesschutzbehörde einreichen. Im Säumnisfall wird die Kindesschutzbehörde von Amtes wegen ein kostenpflichtiges Verfahren betreffend Anrechnung der Erziehungsgutschriften eröffnen.

Damit die Kindesschutzbehörde diese Aufgabe wahrnehmen kann, muss ihr zusammen mit der Mitteilung bezüglich der Vereinbarung über die gemeinsame elterliche Sorge auch die Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften durch das Zivilstandsamt zugestellt werden. Aus diesem Grund befindet sich die Vereinbarung direkt

auf der Rückseite des Formulars der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge, so dass die Meldung in einer einzigen Sendung erfolgt.

Einer Meldung der Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften an die zuständige AHV-Ausgleichskasse bedarf es nicht, da die Anrechnung erst bei Eintritt des Rentenfalls erfolgt.

4.4.1. Hinweis

Absatz 2 tritt per 1.1.2015 in Kraft. Gemäss Merkblatt "Erziehungsgutschriften", Nr. 1.07 des BSV ist es bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung auf freiwilliger Basis möglich, dass nicht miteinander verheiratete Eltern eine entsprechende Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften treffen. Diese gilt ab Unterzeichnung mit Wirkung ab dem neuen Kalenderjahr. Die Pflicht der Kindesschutzbehörde bei fehlender Vereinbarung, nach Ablauf der Frist von 3 Monaten die Anrechnung der Erziehungsgutschrift von Amtes wegen festzulegen, gilt erst ab 1.1.2015.

Bis zum 31.12.2014 ist es den Eltern somit freigestellt, die Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften zu treffen oder nicht. Bei fehlender Vereinbarung gelten die im vorbezeichneten Merkblatt des BSV beschriebenen Anrechnungsvorschriften.

Die getroffene Vereinbarung respektive ein behördlicher Entscheid gelten für die Zukunft und kann durch die Eltern ohne behördliche Mitwirkung jederzeit schriftlich mit Wirkung ab dem Folgejahr der Vereinbarung respektive des behördlichen Entscheids wieder abgeändert werden. Aus Beweisgründen empfiehlt sich, die Vereinbarung sowie eine allfällige Änderung schriftlich und in doppelter Ausfertigung (je ein Exemplar pro Elternteil) abzuschliessen und durch die Eltern aufzubewahren (siehe dazu vorbezeichnetes Merkblatt des BSV). Dies erleichtert im Zeitpunkt der Rentenberechnung den Nachweis bezüglich der getroffenen Vereinbarungen.

5. Art. 14: Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht

Art. 14 Abs. 3

³ *Wenn eine Schweizerin oder ein Schweizer die Namensklärung nach Artikel 12, 12a, 13, 13a, 14a, 37 Absatz 2 oder 3 oder Artikel 37a Absatz 3 oder 4 abgibt, so gilt dies als Erklärung, den Namen dem Heimatrecht unterstellen zu wollen.*

Hier wurde lediglich der Verweis angepasst an die geänderte Fassung von Art. 37a, Entgegennahme und Übermittlung der Namensklärungen bezüglich des Namens des Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern (vorher Art. 37a Abs. 2 oder 3, neu Abs. 3 oder 4).

6. Art. 18: Unterschrift

Art. 18 Abs. 1 Bst. b^{bis} und k

¹ *Eigenhändig und in Gegenwart der Person, die für die Entgegennahme oder Beurkundung zuständig ist, sind zu unterschreiben die:*

b^{bis}. Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge (Art. 11b Abs. 1);

k. Erklärung über den Namen des Kindes (Art. 37 Abs. 5 und 37a Abs. 6);

Art. 18 Abs. 1 Bst. b^{bis}

Unter den Buchstaben zu Absatz 1 sind die verschiedenen Erklärungen, Bestätigungen und Zustimmungen aufgeführt, welche eigenhändig zu unterschreiben sind. Darunter fällt mit Inkrafttreten von Art. 11b Abs. 1 auch die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge. Diese wird hier entsprechend vorgesehen. Sie muss persönlich und in Gegenwart des Zivilstandsbeamten respektive der Zivilstandsbeamtin, welcher respektive welche für die Entgegennahme dieser Erklärung zuständig ist, unterzeichnet werden.

Art. 18 Abs. 1 Bst. k

Der Klammerverweis wurde an die geänderte Fassung von Art. 37a angepasst (vorher Art. 37a Abs. 5, neu Abs. 4).

7. Art. 37a: Name des Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern

Art. 37a

¹ *Der Name des Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern bestimmt sich nach Artikel 270a ZGB.*

² *Steht die elterliche Sorge bei der Geburt des ersten Kindes einem Elternteil zu (Art. 298a Abs. 5, 298b Abs. 4 oder 298c ZGB), so erhält das Kind dessen Ledignamen.*

³ *Steht die elterliche Sorge bei der Geburt des ersten Kindes den Eltern gemeinsam zu, so erklären sie mit der Geburtsmeldung schriftlich gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen.*

⁴ *Die Erklärung nach Artikel 270a Absatz 2 ZGB ist gemeinsam und schriftlich abzugeben.*

⁵ *Die Erklärung kann in der Schweiz jeder Zivilstandsbeamtin oder jedem Zivilstandsbeamten abgegeben werden. Im Ausland kann sie der Vertretung der Schweiz abgegeben werden.*

⁶ *Die Unterschriften werden beglaubigt, wenn die Erklärung nicht mit der Geburtsmeldung erfolgt.*

7.1. Allgemeines

Diese Bestimmung wurde aufgrund der umfassenden Änderung von Art. 270a ZGB neu konzipiert. Art. 270a ZGB stellt bezüglich der Bestimmung des Namens des ersten gemeinsamen Kindes der nicht miteinander verheirateten Eltern grundsätzlich auf die elterliche Sorge ab. Diese hängt davon ab, ob zum betreffenden Elternteil rechtlich ein

Kindesverhältnis entstanden ist und wenn ja, ob mittels Vereinbarung oder Entscheid eine gemeinsame elterliche Sorge errichtet wurde oder nicht.

7.1.1. Alleinige elterliche Sorge

Besteht das Kindesverhältnis anlässlich der Geburt ausschliesslich zur Mutter, so steht das Kind grundsätzlich unter deren alleiniger elterlicher Sorge (Ausnahme dazu siehe Ziff. 7.1.2). Das Kind erhält somit mit Geburt den Ledignamen der Mutter. Hat der Vater das Kind vorgeburtlich anerkannt und wurde ihm die elterliche Sorge allein zugeteilt (z.B. Art. 298b Abs. 4 od. Art. 298c ZGB), so erhält das Kind bei Geburt den Ledignamen des Vaters, sofern es sich um das erste gemeinsame Kind dieser Eltern handelt.

7.1.2. Fehlende elterliche Sorge

Steht die elterliche Sorge keinem Elternteil zu, so erhält das Kind gestützt auf Art. 270a Abs. 3 ZGB den Ledignamen der Mutter. Dies gilt jedoch nur, wenn diese Eltern noch keine gemeinsamen Kinder haben. Haben sie bereits gemeinsame Kinder, für welche sie die gemeinsame elterliche Sorge erklärt haben und bei welchen sie bereits bestimmt haben, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen, so erwirbt das Kind diesen Namen.

7.1.3. Gemeinsame elterliche Sorge

Die gemeinsame elterliche Sorge gilt auch bei nicht miteinander verheirateten Eltern als Regelfall. Im Gegensatz zu miteinander verheirateten Eltern, bei welchen das Kindesverhältnis mit Geburt von Gesetzes wegen zu beiden Elternteilen entsteht und welche von Gesetzes wegen ab Geburt die gemeinsame elterliche Sorge über das Kind innehaben, muss das Kindesverhältnis zum nicht mit der Mutter verheirateten Vater zuerst mittels Vaterschaftsanerkennung oder Gerichtsentscheid hergestellt werden. Danach bedarf es entweder einer gemeinsamen Erklärung der Eltern oder eines Entscheides der Kindesschutzbehörde (Art. 298b ZGB) oder des Gerichts (Art. 298c ZGB), um die gemeinsame elterliche Sorge zu erlangen. Erst wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, können nicht miteinander verheiratete Eltern bei Geburt des ersten Kindes bestimmen, ob das Kind den Ledignamen der Mutter oder denjenigen des Vaters erhalten soll.

7.1.4. Namensbestimmung / -erklärung

Art. 270a ZGB ist jedoch nur hinsichtlich des Namens für das erste gemeinsame Kind nicht miteinander verheirateter Eltern wirklich bestimmend. Haben diese Eltern weitere gemeinsame Kinder (Kindesverhältnis zu beiden Elternteilen erstellt), so ist nicht auf die elterliche Sorge abzustellen, sondern ausschliesslich auf die Tatsache, ob diese Eltern bereits gemeinsame Kinder haben oder nicht (siehe Flussdiagramm im Anhang). Denn dann gilt für die weiteren Kinder der Ledigname, den die Eltern infolge gemeinsamer elterlicher Sorge vor der Geburt oder mit der Geburtsmeldung des ersten Kindes oder innerhalb eines Jahres seit Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge über das erste Kind zum Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt haben. Haben die Eltern keine solche Erklärung abgegeben, erhalten die weiteren gemeinsamen Kinder den Ledignamen des Elternteils, der bereits für das erste Kind gestützt auf Art. 270a Abs. 1 Satz 1 ZGB namensbestimmend war (bezügl. Übergangsrecht siehe Ziff. 7.2.1).

7.2. Artikel 37a Absatz 1

Im Gegensatz zu miteinander verheirateten Eltern, welche die Namensführung ihrer Kinder gemäss Art. 160 Abs. 3 ZGB bereits anlässlich der Eheschliessung festlegen, bestimmen nicht miteinander verheiratete Eltern im Zeitpunkt der Geburt des ersten Kindes (mit Ausnahme von Art. 270a Abs. 2 ZGB), welchen ihrer Ledignamen ihre gemeinsamen Kinder tragen sollen. Der so bestimmte Namen gilt sodann für alle gemeinsamen Kinder, unabhängig von der Zuteilung der elterlichen Sorge.

Wie bereits unter den allgemeinen Ausführungen erläutert, gelangt Art. 270a ZGB grundsätzlich nur hinsichtlich der Bestimmung des Namens für das erste gemeinsame Kind nicht miteinander verheirateter Eltern zur Anwendung (Ausnahme: rechtliches Kindesverhältnis zum Vater fehlt). Die Namensführung bestimmt sich sodann gemäss nachstehenden Ausführungen zu Art. 37a Abs. 2 und 3 (siehe Ziff. 7.3 u. 7.4).

Haben die Eltern bereits gemeinsame Kinder, so stellt der Zivilstandsbeamte, respektive die Zivilstandsbeamtin anlässlich der Beurkundung der Geburt des weiteren gemeinsamen Kindes dieser Eltern bezüglich der Bestimmung des Namens des Kindes ausschliesslich darauf ab, welchen Ledignamen das erste gemeinsame Kind in Anwendung von Art. 270a ZGB führt und übernimmt diesen Namen auch für das weitere gemeinsame Kind dieser Eltern (bezügl. Übergangsrecht siehe Ziff. 7.2.1). Dasselbe gilt gemäss Art. 11a ZStV anlässlich der Beurkundung der Anerkennung des weiteren gemeinsamen Kindes dieser Eltern durch den Vater, wenn diese erst nach der Geburt erfolgt (siehe Ziff. 3.2.2).

Beispiel

- Das zweite gemeinsame Kind nicht miteinander verheirateter Eltern kommt am 30.11.2014 zur Welt. Es wurde bereits vorgeburtlich durch den Vater anerkannt und die Eltern haben auch bereits vorgeburtlich die gemeinsame elterliche Sorge vereinbart. Auf der Geburtsmeldung tragen die Eltern für das Kind den Ledignamen des Vaters ein. Das erste gemeinsame Kind dieser Eltern wurde am 20.2.2013 geboren und trägt den Ledignamen der Mutter.

Das Zivilstandsamt informiert die Eltern, dass im Rahmen der Geburtsmeldung für das zweite Kind grundsätzlich (Ausnahme siehe Ziff. 7.2.1) keine Neubestimmung des Namens erfolgen kann. Da das erste Kind bereits einen Ledignamen eines Elternteils trägt, erhält das zweite gemeinsame Kind dieser Eltern automatisch denselben Namen.

7.2.1. Übergangsrecht

Haben die nicht miteinander verheirateten Eltern bereits gemeinsame Kinder, welche vor dem 1.1.2013 geboren wurden, so stellt sich die Frage, ob der Name dieser Kinder bestimmend ist für weitere gemeinsame Kinder dieser Eltern, welche nach dem 1.1.2013 geboren werden.

Trägt das vor dem 1.1.2013 geborene Kind bereits den Ledignamen eines Elternteils, so entspricht dieser Name den seit dem 1.1.2013 geltenden Namensrechtsbestimmungen, wonach dem Kind entweder der Ledigname der Mutter oder der Ledigname des Vaters erteilt werden kann. Die Eltern können somit nicht anlässlich der Geburtsmeldung des zweiten gemeinsamen Kindes den Ledignamen des anderen Elternteils als Namen dieses Kindes bestimmen. Eine Änderung der Namensführung der gemeinsamen Kinder ist in diesem Fall nur unter den Voraussetzungen des Art. 270a Abs. 2 ZGB mittels Namensklärung für das erste gemeinsame Kind möglich, welche sodann auch

für die weiteren gemeinsamen Kinder dieser Eltern gilt (siehe Ziff. 7.5). In allen anderen Fällen kann der Name nur via Namensänderungsgesuch gestützt auf Art. 30 Abs. 1 ZGB geändert werden.

Beispiel

- Frau "Grand" (Ledigname Grand) von Sion, ledig, bringt am 20.11.2014 ihr zweites Kind zur Welt. Sie ist nicht verheiratet. Das Kind wurde vorgeburtlich durch Herrn "Müller" (Ledigname Müller) anerkannt. Er ist auch der Vater des ersten Kindes von Frau Grand, welches am 20.1.2012 zu Welt gekommen ist und für welches sich die Eltern bereits im Februar 2012 die gemeinsame elterliche Sorge übertragen liessen. Das erste Kind führt den Ledignamen der Mutter ("Grand") und hat deren Kantons- und Gemeindebürgerrecht erhalten (VS, Sion). Das zweite Kind erhält automatisch den Ledignamen der Mutter ("Grand"), selbst wenn die Eltern für das zweite Kind vorgeburtlich die gemeinsame elterliche Sorge vereinbart haben und auf der Geburtsmeldung den Ledignamen des Vaters ("Müller") vermerken. Die Eltern hätten aufgrund der gemeinsamen elterlichen Sorge gestützt auf die Übergangsbestimmungen (Art. 13d SchIT ZGB) die Möglichkeit gehabt, dem ersten gemeinsamen Kind mittels Erklärung den Ledignamen des Vaters zu erteilen. Haben sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, so besteht auch keine Möglichkeit, den Namen anlässlich der Geburt des zweiten Kindes neu zu bestimmen und diesem Kind nun den Ledignamen des Vaters zu erteilen. Eine Änderung des Namens der Kinder ist in diesem Fall nur noch mittels Namensänderungsgesuch gestützt auf Art. 30 Abs. 1 ZGB bei Vorliegen achtenswerter Gründe möglich.

Das vor dem 1.1.2013 geborene Kind trägt den durch frühere Eheschliessung erworbenen Namen eines Elternteils. Dieser Name kann gestützt auf die seit dem 1.1.2013 geltenden Namensrechtsbestimmungen anlässlich der Geburt nicht mehr auf das nach dem 1.1.2013 geborene Kind übertragen werden, da es sich nicht um den Ledignamen eines Elternteils handelt. In diesem Fall ist die auf der Geburtsmeldung vorgenommene Namensbestimmung der Eltern, welche von der Namensführung des ersten gemeinsamen Kindes dieser Eltern abweicht, ausnahmsweise zu berücksichtigen. Dasselbe hat zu gelten, wenn der Name des ersten Kindes gestützt auf ausländisches Recht bestimmt wurde und nun die Namensführung des zweiten Kindes dem Schweizer Recht untersteht (siehe Ziff. 7.2.2).

Beispiel

- Frau "Petit" (Ledigname Grand) von Sion, geschieden, hat am 20.11.2014 ihr zweites Kind zur Welt gebracht. Das Kind wurde vorgeburtlich durch Herrn "Müller" (Ledigname Müller) anerkannt. Die Eltern vereinbarten vorgeburtlich auch bereits die gemeinsame elterliche Sorge für dieses Kind. Herr Müller ist auch der Vater des ersten Kindes von Frau Petit, welches am 20.1.2012 zu Welt gekommen ist und für welches sich die Eltern bereits im Februar 2012 die gemeinsame elterliche Sorge übertragen liessen. Das erste Kind trägt gestützt auf die im Zeitpunkt der Geburt geltenden ZGB-Bestimmungen den Namen, den seine Mutter im Zeitpunkt der Geburt führte (durch eine frühere Eheschliessung erworbener Name "Petit"). Das zweite Kind erhält den von den Eltern auf der Geburtsmeldung eingetragenen Ledignamen des Vaters ("Müller"), da die Eltern die gemeinsame elterliche Sorge vorgeburtlich vereinbart haben und das erste gemeinsame Kind nicht einen Ledignamen eines Elternteils trägt.

7.2.2. Internationale Sachverhalte

In internationalen Sachverhalten ist vorgängig zu prüfen, ob Schweizer Recht auf die Namensführung des Kindes zur Anwendung gelangt. Besitzt das in der Schweiz geborene Kind nicht die Schweizer Staatsangehörigkeit, so können die Eltern die Namensführung des Kindes dem Heimatrecht unterstellen (Art. 37 Abs. 2 IPRG). Haben die Eltern demgegenüber bereits gemeinsame Kinder, welche im Ausland geboren wurden und deren Namensführung nach dem ausländischen Recht bestimmt wurde, so ist zu prüfen, ob die Vermutung, wonach die weiteren gemeinsamen Kinder der nicht miteinander verheirateten Eltern denselben Namen wie die bisher geborenen Kinder erhalten, greift.

Beispiel

- Die Eltern haben bereits mehrere Kinder mit verschiedener Namensführung, deren Namen nach ausländischem Recht bestimmt wurde. Das dritte Kind kommt in der Schweiz zur Welt. Hier greift die Vermutung nicht, wonach die weiteren gemeinsamen Kinder dieser Eltern automatisch den gleichen Namen wie die bisher geborenen Kinder erhalten. Wenn die bisherigen Kinder keinen Namen nach Schweizer Recht führen und die Namensführung des dritten Kindes Schweizer Recht untersteht, erhält es einen Namen nach Schweizer Recht (Ledigname der Mutter oder des Vaters). Dieser Name bestimmt sich analog Art. 37a Abs. 2 respektive analog Art. 37a Abs. 3 ZStV mit der Geburtsmeldung der Eltern. Eine spätere Namenserklärung nach Art. 270a Abs. 2 ZGB ist nur möglich für das erste gemeinsame Kind, innerhalb Jahresfrist seit Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

7.3. Artikel 37a Absatz 2

Steht die elterliche Sorge bei Geburt des ersten Kindes einem Elternteil alleine zu, so erhält das Kind automatisch den Ledignamen dieses Elternteils.

Das Kindesverhältnis zur Mutter entsteht mit der Geburt. Wurde kein Kindesverhältnis zum Vater festgestellt und ist die Mutter bei der Geburt des Kindes volljährig und nicht dauernd urteilsunfähig, so steht ihr die elterliche Sorge von Gesetzes wegen zu. Das Kind erhält ihren Ledignamen und ihr Kantons- und Gemeindebürgerrecht.

Wurde das Kind vorgeburtlich durch den Vater anerkannt, so steht das Kindesverhältnis bereits im Zeitpunkt der Geburt des Kindes zu beiden Elternteilen fest. Hat die Kinderschutzbehörde im Zeitpunkt der Geburt dem Vater die alleinige elterliche Sorge erteilt (z.B. weil die Mutter dauernd urteilsunfähig ist), so erhält das Kind, sofern es das erste gemeinsame Kind dieser Eltern ist, den Ledignamen des Vaters sowie dessen Kantons- und Gemeindebürgerrecht.

Die für die Beurkundung der Geburt zuständige Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte prüft im Rahmen der Geburtsbeurkundung von Amtes wegen, wem die elterliche Sorge zusteht respektive ob es sich um das erste gemeinsame Kind dieser nicht miteinander verheirateten Eltern handelt. Steht nicht fest, ob es das erste gemeinsame Kind dieser Eltern ist, weil das Kindesverhältnis zum Vater nicht festgestellt wurde, so erhält das Kind bei Geburt den Ledignamen der Mutter, denn ihr steht die elterliche Sorge gemäss Art. 298a Abs. 5 ZGB zu.

Wenn der Nachweis der g.e.S. bei Geburtsmeldung des ersten Kindes fehlt und der Ledigname des Vaters gewählt wird, so setzt das Zivilstandsamt den Eltern eine Nachfrist zur Beibringung des Nachweises der g.e.S. Wird der Nachweis nicht beigebracht, so

erhält das Kind den Ledignamen der Mutter (siehe auch Ziff. 7.1.2), sofern diese bei der Geburt nicht minderjährig ist und deshalb die alleinige elterliche Sorge dem Vater zugewiesen wurde (Art. 298b Abs. 4 ZGB).

Ist es nicht das erste gemeinsame Kind, so erhält das Kind mit der Geburt den Ledignamen des Elternteils, den die anderen gemeinsamen Kinder dieser Eltern gestützt auf Art. 270a ZGB tragen – und zwar unabhängig von der Zuteilung der elterlichen Sorge.

Beispiele

- Frau "Grand" (Ledigname Grand) von Sion, ledig, bringt ein Kind zur Welt. Sie ist volljährig und steht nicht unter umfassender Beistandschaft. Das Kind wurde bis zum Zeitpunkt der Geburt nicht vom Kindesvater anerkannt. Somit steht der Mutter die alleinige elterliche Sorge zu und das Kind erhält den Ledignamen der Mutter ("Grand") und deren Kantons- und Gemeindebürgerrecht.
- Herr "Müller" (Ledigname Müller) von Bern hat das Kind vorgeburtlich anerkannt. Es blieb jedoch keine Zeit, vor der Geburt die gemeinsame Erklärung für die gemeinsame elterliche Sorge abzugeben, weshalb die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes alleinige Inhaberin der elterlichen Sorge ist. Das Kind erhält den Ledignamen der Mutter ("Grand") und deren Kantons- und Gemeindebürgerrecht.
- Herr "Müller" (Ledigname Müller) von Bern hat das Kind vorgeburtlich anerkannt. Die Kindesschutzbehörde hat ihm auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes die alleinige elterliche Sorge zugesprochen, weil die Mutter infolge schwerer Krankheit dauernd urteilsunfähig ist. Das Kind erhält den Ledignamen des Vaters ("Müller") und dessen Kantons- und Gemeindebürgerrecht.
- Frau "Grand" (Ledigname Grand) von Sion, ledig, bringt ihr zweites Kind zur Welt. Das Kind wurde vorgeburtlich durch Herrn "Müller" (Ledigname Müller) anerkannt. Er ist auch der Vater des ersten Kindes von Frau Grand. Das erste Kind führt den Ledignamen der Mutter ("Grand"). Das zweite Kind erhält von Gesetzes wegen den Ledignamen der Mutter ("Grand") und deren Kantons- und Gemeindebürgerrecht, selbst wenn die Eltern für das zweite Kind vorgeburtlich die gemeinsame elterliche Sorge vereinbart haben und auf der Geburtsmeldung den Ledignamen des Vaters ("Müller") vermerken.

7.4. Artikel 37a Absatz 3

Wurde das Kindesverhältnis zum Vater vor der Geburt hergestellt und haben die nicht miteinander verheirateten Eltern vorgeburtlich die gemeinsame elterliche Sorge erlangt, so erklären sie im Zeitpunkt der Geburt des ersten Kindes auf der Geburtsmeldung, welchen ihrer Ledignamen ihre gemeinsamen Kinder tragen sollen. Dasselbe gilt bereits seit dem 1.1.2013 für miteinander verheirateten Eltern, welche verschiedene Namen tragen und welche bei der Eheschliessung keinen Namen für ihre gemeinsamen Kinder bestimmt haben. Der so erklärte Namen gilt sodann für alle gemeinsamen Kinder.

Die vorgeburtliche Namensklärung ist nicht möglich. Ebenfalls nicht möglich ist eine Neubestimmung des Namens für alle gemeinsamen Kinder anlässlich der Geburtsmeldung eines weiteren gemeinsamen Kindes dieser Eltern. Bei einer Totgeburt erhält das erste Kind den von den Eltern auf der Geburtsmeldung bestimmten Namen auch ohne Nachweis der gemeinsamen elterlichen Sorge. Der so erklärte Name gilt nicht für später geborene, gemeinsame Kinder dieser Eltern.

Die Erklärung erfolgt durch die Eltern mittels Unterschrift auf der Geburtsmeldung ihres ersten gemeinsamen Kindes. Dabei vermerken sie auf der Geburtsmeldung, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen und weisen nach, dass sie die gemeinsame elterliche Sorge innehaben (Art. 270a Abs. 2 Satz 2 ZGB).

Die für die Beurkundung der Geburt zuständige Zivilstandsbeamtin respektive der Zivilstandsbeamte prüft, ob es sich bei dem auf der Geburtsmeldung aufgeführten Namen um einen der Ledignamen der Eltern handelt. Im Weiteren ist zu prüfen, ob die Geburtsmeldung von beiden Elternteilen unterzeichnet worden ist und ob der Nachweis der gemeinsamen elterlichen Sorge erbracht wurde (z.B. mittels Kopie des ausgefüllten Formulars "Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge vor der Geburt"). Fehlt die Unterschrift eines Elternteils auf der Geburtsmeldung, besteht die Möglichkeit, die Namensbestimmung gestützt auf die Vermutung gemäss Art. 304 ZGB (Handeln eines Elternteils im Einvernehmen mit dem anderen bei g.e.S.) zu berücksichtigen. Fehlt der Nachweis der gemeinsamen elterlichen Sorge, sind die Eltern aufzufordern, diesen in-nerter kurzer Frist nachzuliefern. Im Säumnisfall ist das Kind mit dem Ledignamen der Mutter zu beurkunden (Ausnahme: Totgeburt, siehe oben).

Das Kind erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht desjenigen Elternteils, dessen Namen es trägt. Sämtliche weiteren gemeinsamen Kinder erhalten diesen Namen anlässlich der Geburt oder sobald das Kindesverhältnis zum Vater durch Anerkennung oder Vaterschaftsurteil festgestellt worden ist (siehe Ziff. 3f.), und zwar unabhängig davon, ob für diese Kinder ebenfalls die gemeinsame elterliche Sorge vereinbart worden ist oder nicht. Demzufolge hängt die Frage der Namensführung weiterer Kinder davon ab, ob das Kindesverhältnis zum Vater festgestellt ist. Wird beispielsweise das Kindesverhältnis zum Vater für das zweite gemeinsame Kind dieser Eltern erst nach Geburt dieses Kindes hergestellt, so erhält das zweite Kind bei Geburt zuerst den Ledignamen der Mutter, weil das Kindesverhältnis in diesem Fall bei Geburt nur zu ihr besteht. Sobald der Vater dieses weitere gemeinsame Kind anerkannt hat, erhält das zweite Kind den Namen, den die Eltern bereits für das erste Kind als Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt haben (siehe Ziff. 3f.).

Beispiele

- Frau "Grand" (Ledignamen Grand) von Sion bringt ein Kind zur Welt. Herr "Müller" (Ledignamen Müller) von Bern hat das Kind vorgeburtlich anerkannt und gleichzeitig mit der Mutter die gemeinsame elterliche Sorge vereinbart. Es ist ihr erstes gemeinsames Kind. Sie erklären mit der Geburtsmeldung, dass dieses Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll ("Müller") oder sie erklären mit der Geburtsmeldung, dass dieses Kind den Ledignamen der Mutter tragen sollen ("Grand"). Das Kind erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils dessen Ledignamen es trägt.
- Frau "Grand Schwarz" (amtlicher Doppelname; Ledignamen Grand) von Sion bringt ein Kind zur Welt. Herr "Blanc" (Ledignamen Müller) von Bern hat das Kind vorgeburtlich anerkannt und gleichzeitig mit der Mutter die gemeinsame elterliche Sorge vereinbart. Es ist ihr erstes gemeinsames Kind. Sie erklären mit der Geburtsmeldung, dass dieses Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll ("Müller") oder sie erklären mit der Geburtsmeldung, dass dieses Kind den Ledignamen der Mutter tragen soll ("Grand"). Das Kind erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils dessen Ledignamen es trägt.

7.4.1. Technische Verarbeitung der Namensklärung der Eltern anlässlich der Geburtsmeldung

Der Name des ersten gemeinsamen Kindes wird von den Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge mit der Geburtsmeldung bestimmt. Die so bestimmte Namensführung des Kindes wird direkt im Geschäftsfall Geburt verarbeitet. Dasselbe gilt bereits seit dem 1.1.2013 bei der Geburt des ersten Kindes miteinander verheirateter Eltern, die unterschiedliche Namen führen und welche anlässlich der Eheschliessung keinen Namen für ihre gemeinsamen Kinder bestimmt haben. Sind beide Eltern Schweizer Bürger, so erhält das Kind das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Name es trägt (Art. 4 Abs. 2 BÜG). Ist nur ein Elternteil Schweizer Bürger, so erwirbt das Kind das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Elternteils, unabhängig davon, ob es dessen Ledignamen erwirbt oder nicht (Art. 4 Abs. 1 BÜG).

7.5. Artikel 37a Absatz 4

Wird die gemeinsame elterliche Sorge erst nach der Geburt des ersten Kindes für dieses Kind vereinbart, so erhält das Kind bei Geburt den Ledignamen des Elternteils, dem die elterliche Sorge zusteht. Die Eltern können innerhalb eines Jahres seitdem ihnen die gemeinsame elterliche Sorge über das erste Kind übertragen wurde erklären, dass das Kind den Ledignamen des anderen Elternteils tragen soll. Das Kind erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt. Dieser Name und dieses Bürgerrecht gelten sodann für alle weiteren gemeinsamen Kinder.

7.5.1. Formvorschriften

Die Erklärung ist durch beide Eltern gemeinsam und schriftlich auf dem Zivilstandsamt abzugeben. Sie können sich nicht vertreten lassen oder den einen Elternteil zur alleinigen Abgabe der Erklärung bevollmächtigen. Sie haben beide persönlich auf dem Zivilstandsamt zu erscheinen.

7.5.2. Nachweis der gemeinsamen elterlichen Sorge

Die Eltern haben anlässlich der Abgabe der Namensklärung den Nachweis zu erbringen, dass die gemeinsame elterliche Sorge erst nach der Geburt des ersten Kindes und vor weniger als einem Jahr errichtet worden ist. Der Nachweis kann insbesondere durch Vorlage der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge oder durch Vorlage eines Entscheides der Kinderschutzbehörde oder des Gerichts erfolgen.

In internationalen Sachverhalten (Geburt im Ausland und späterer Zuzug in die Schweiz) kann es sein, dass die gemeinsame elterliche Sorge von Gesetzes wegen mit der Anerkennung des Kindes durch den Vater zustande gekommen ist. Die elterliche Sorge besteht nach dem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes in einen anderen Staat gestützt auf das Haager Kinderschutzübereinkommen fort (HKsÜ, SR 0.211.231.011, Art. 16 Abs. 3). In einem solchen Fall können die Eltern in der Schweiz bei der Zentralen Behörde des Kantons des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes (gem. Art. 40 HKsÜ i.V.m. Art. 2 Abs. 3 BG-KKE, SR 211.222.32) eine Bescheinigung bezüglich ihrer gemeinsamen elterlichen Sorge ausstellen lassen. Sind dem Zivilstandsamt die rechtlichen Bestimmungen bezüglich des gesetzlichen Erwerbs der gemeinsamen elterlichen Sorge des Staates des früheren gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes bekannt, so kann im Hinblick auf die Abgabe der Namensklärung ausnahmsweise auf die Beibringung einer solchen Bescheinigung verzichtet werden.

Die Entgegennahme der Namensklärung ist durch die Zivilstandsbeamtin oder den Zivilstandsbeamten zu verweigern, wenn es sich nicht um das erste gemeinsame Kind dieser Eltern handelt oder wenn die gemeinsame elterliche Sorge über das erste Kind bereits vor der Geburt oder vor mehr als einem Jahr begründet worden ist.

In diesen Fällen müssten die Eltern - analog den verheirateten Eltern - den Weg über die Namensänderung nach Art. 30 Abs. 1 ZGB beschreiten, wenn sie nachträglich den Namen ihrer gemeinsamen Kinder ändern wollen.

Wird die gemeinsame elterliche Sorge erst anlässlich der Anerkennung des dritten Kindes auf dem Zivilstandsamt erklärt, so ist diese Erklärung unbehelflich im Hinblick auf eine Namensklärung gemäss Art. 270a Abs. 2 ZGB. In diesem Fall müssen die Eltern für das erste Kind bei der Kindesschutzbehörde die Erklärung zur gemeinsamen elterlichen Sorge abgeben, respektive beim Zivilstandsamt den Nachweis erbringen, dass diese vor weniger als einem Jahr übertragen wurde. Erst dann können sie erklären, dass das erste Kind den Ledignamen des anderen Elternteils tragen soll. Die Erklärung gilt sodann für alle weiteren gemeinsamen Kinder (also im Fallbeispiel für alle drei Kinder), vorbehältlich einer allfälligen Zustimmung nach Art. 270b ZGB.

Beispiele

- Frau "Grand Schwarz" (amtlicher Doppelname; Ledigname Grand) von Sion, geschieden, bringt ein Kind zur Welt. Herr "Blanc" (Ledigname Müller) von Bern hat das Kind vorgeburtlich anerkannt. Es ist das erste gemeinsame Kind dieser Eltern. Die Mutter hat die alleinige elterliche Sorge, so dass das Kind den Ledignamen der Mutter erhält ("Grand"). Ein paar Monate nach der Geburt geben die Eltern bei der Kindesschutzbehörde die gemeinsame Erklärung für die gemeinsame elterliche Sorge ab. Nun begibt sich das Paar auf das Zivilstandsamt und erklärt, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll ("Müller"). Das Kind erwirbt den Namen des Vaters ("Müller") und erhält dessen Kantons- und Gemeindebürgerrecht anstelle des bisherigen.
- Frau "Grand" von Sion, ledig und Herr "Müller" von Bern haben bereits zwei gemeinsame Kinder. Bisher haben sie keine gemeinsame elterliche Sorge über diese beiden Kinder erklärt. Die beiden Kinder tragen den Ledignamen der Mutter ("Grand"). Nun kommt ihr drittes gemeinsames Kind zur Welt und Herr Müller und Frau Grand erklären anlässlich der Anerkennung dieses Kindes auf dem Zivilstandsamt die gemeinsame elterliche Sorge. Sie möchten gleichzeitig erklären, dass das Kind den Namen des Vaters tragen soll. Der Zivilstandsbeamte informiert sie darüber, dass die Abgabe dieser Erklärung nur beim ersten gemeinsamen Kind möglich ist, respektive innerhalb eines Jahres seit der Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge über das erste Kind. Die Eltern müssen daher zuerst bei der Kindesschutzbehörde für das erste Kind die gemeinsame elterliche Sorge erklären. Erst dann können sie auf dem Zivilstandsamt für das erste gemeinsame Kind eine Namensklärung auf den Ledignamen des Vaters abgeben, welche sodann für alle gemeinsamen Kinder dieser Eltern gilt. Hat eines ihrer Kinder das 12. Altersjahr vollendet, so kann sein Name nur geändert werden, wenn es zustimmt (Art. 270b ZGB). Die Kinder erwerben den Namen des Vaters ("Müller") und erhalten dessen Kantons- und Gemeindebürgerrecht anstelle des bisherigen.
- Die nicht miteinander verheirateten Eltern haben ein gemeinsames, dreijähriges Kind, welches seit zwei Jahren unter ihrer gemeinsamen elterlichen Sorge steht. Im Zeitpunkt der Geburt stand dieses Kind jedoch unter alleiniger elterlicher Sorge der Mutter und erhielt deshalb deren Ledignamen. Nun möchten die Eltern,

dass das Kind den Namen des Vaters trägt. Diese Namensänderung ist nicht mehr mittels Namensklärung gestützt auf Art. 270a Abs. 2 ZGB möglich, denn die einjährige Frist seit Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist bereits verstrichen. Sie können den Namen des Kindes somit nur noch mittels Gesuch um Namensänderung nach Art. 30 Abs. 1 ZGB ändern, sofern achtenswerte Gründe vorliegen.

7.5.3. Technische Verarbeitung in Infostar

Der Zivilstandsbeamte oder die Zivilstandsbeamtin verarbeitet die Namensklärung für das erste Kind im Geschäftsfall Namensklärung und passt von Amtes wegen die Namen der weiteren gemeinsamen Kinder, welche bereits geboren sind, an. Diese Anpassung und Verarbeitung in Infostar erfolgt aus Zuständigkeitsgründen ebenfalls im Geschäftsfall Namensklärung, analog der Fälle, welche zwischen dem 1.1.2013 und dem 31.12.2013 in Anwendung von Art. 13d SchIT ZGB verarbeitet worden sind. Dabei ist der Vermerk "Namensklärung für erstes Kind mit Auswirkungen auf die Namensführung der weiteren gemeinsamen Kinder" anzubringen.

7.6. Artikel 37a Absatz 5

Die Namensklärung nach Art. 270a Abs. 2 ZGB kann auf jedem beliebigen Zivilstandsamt in der Schweiz abgegeben werden. Im Ausland ist jede Vertretung der Schweiz zuständig.

Erfolgt die Namensklärung zusammen mit der Geburtsmeldung, ist das für die Beurkundung der Geburt verantwortliche Zivilstandsamt zuständig.

Erfolgte die Geburt im Ausland, so besteht in den Fällen von Art. 39 ZStV eine Meldepflicht. Dabei ist die ausländische Geburtsurkunde beizubringen. Aus dieser Urkunde geht die Namensführung des Kindes in der Regel bereits hervor. Sind die Voraussetzungen nach Art. 37 Abs. 2 IPRG erfüllt, so haben die Eltern die Möglichkeit, den Namen ihres Kindes dem schweizerischen Recht zu unterstellen (Art. 14 ZStV). Sie können im Rahmen der Meldung der im Ausland erfolgten Geburt ihres ersten Kindes anlässlich der Abgabe der ausländischen Geburtsurkunde auf der Vertretung der Schweiz unter Nachweis der gemeinsamen elterlichen Sorge den Namen des Kindes nach Art. 37a Abs. 3 ZStV bestimmen.

7.7. Artikel 37a Absatz 6

Eine Beglaubigung der Unterschriften ist nur erforderlich, wenn die Erklärung nicht mit der Geburtsmeldung erfolgt. Die Unterschrift der erklärenden Personen ist durch die Zivilstandsbeamtin oder den Zivilstandsbeamten respektive durch die Konsularbeamtin oder den Konsularbeamten zu beglaubigen.

Dies entspricht den Formvorschriften, welche bereits für andere Namensklärungen (z.B. Namensklärung nach Scheidung) in der Zivilstandsverordnung so geregelt sind.

8. Art. 50: An die Kindesschutzbehörde

Art. 50 Abs. 1 Bst. c^{bis}

¹ Das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt teilt der Kindesschutzbehörde mit: c^{bis}. die zusammen mit der Anerkennung abgegebene Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge sowie die Vereinbarung über die Anrechnung von Erziehungsgutschriften;

Die bisherige Bestimmung zur Feststellung der Vaterschaft (aArt. 309 ZGB) wurde aufgehoben. Trotzdem soll die Kindesschutzbehörde auch inskünftig prüfen, ob dem Kind einer unverheirateten Frau nach der Geburt ein Beistand zu bestellen ist, namentlich zur Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft (Art. 308 Abs. 2 ZGB). Damit die Kindesschutzbehörde diese Aufgabe wahrnehmen kann, sind ihr auch inskünftig die Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, sowie die Anerkennung eines minderjährigen Kindes mitzuteilen. Die betreffende Meldepflicht des zuständigen Zivilstandsamtes an die Kindesschutzbehörde bleibt somit unverändert bestehen (Art. 50 Abs. 1 Bst. a und Bst. c).

Bst. c^{bis}: Die Eltern können neu zusammen mit der Anerkennung des Kindes die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge sowie die Vereinbarung über die Erziehungsgutschriften auf dem Zivilstandsamt abgeben (Art. 11b ZStV). Geben die Eltern eine solche Erklärung und Vereinbarung ab, so ist diese der Kindesschutzbehörde mitzuteilen. Dies ermöglicht der Kindesschutzbehörde von Amtes wegen tätig zu werden, wenn die Eltern trotz Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge noch keine Vereinbarung über die Erziehungsgutschriften getroffen haben (Art. 52fbis Abs. 3 AHVV).

Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

II. Entgegennahme von Erklärungen

- 5.3 *Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge sowie Vereinbarung über die Anrechnung von Erziehungsgutschriften (Art. 11b ZStV)* SFr 30
Für die Beratung ist die Kindesschutzbehörde zuständig (Art. 298a Abs. 3 ZGB)

Die Änderung der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) betrifft deren Anhang 1. Die Entgegennahme von Erklärungen umfasst neu auch diejenige über die gemeinsame elterliche Sorge sowie die Vereinbarung über die Anrechnung von Erziehungsgutschriften (Art. 11b ZStV). Dies erfolgt anlässlich der Kindesanerkennung auf einem separaten Formular. Das Formular wird auf dem für Zivilstandsdokumente vorgesehenen Sicherheitspapier in 4-facher Ausfertigung erstellt, wovon ein Exemplar der Kindesschutzbehörde zugestellt wird.

Für den damit verbundenen Aufwand der Zivilstandsbehörden ist in Anhang 1 Ziff. II. Ziff. 5.3 ZStGV eine Gebühr von Fr. 30.00 vorgesehen.

Beispiel

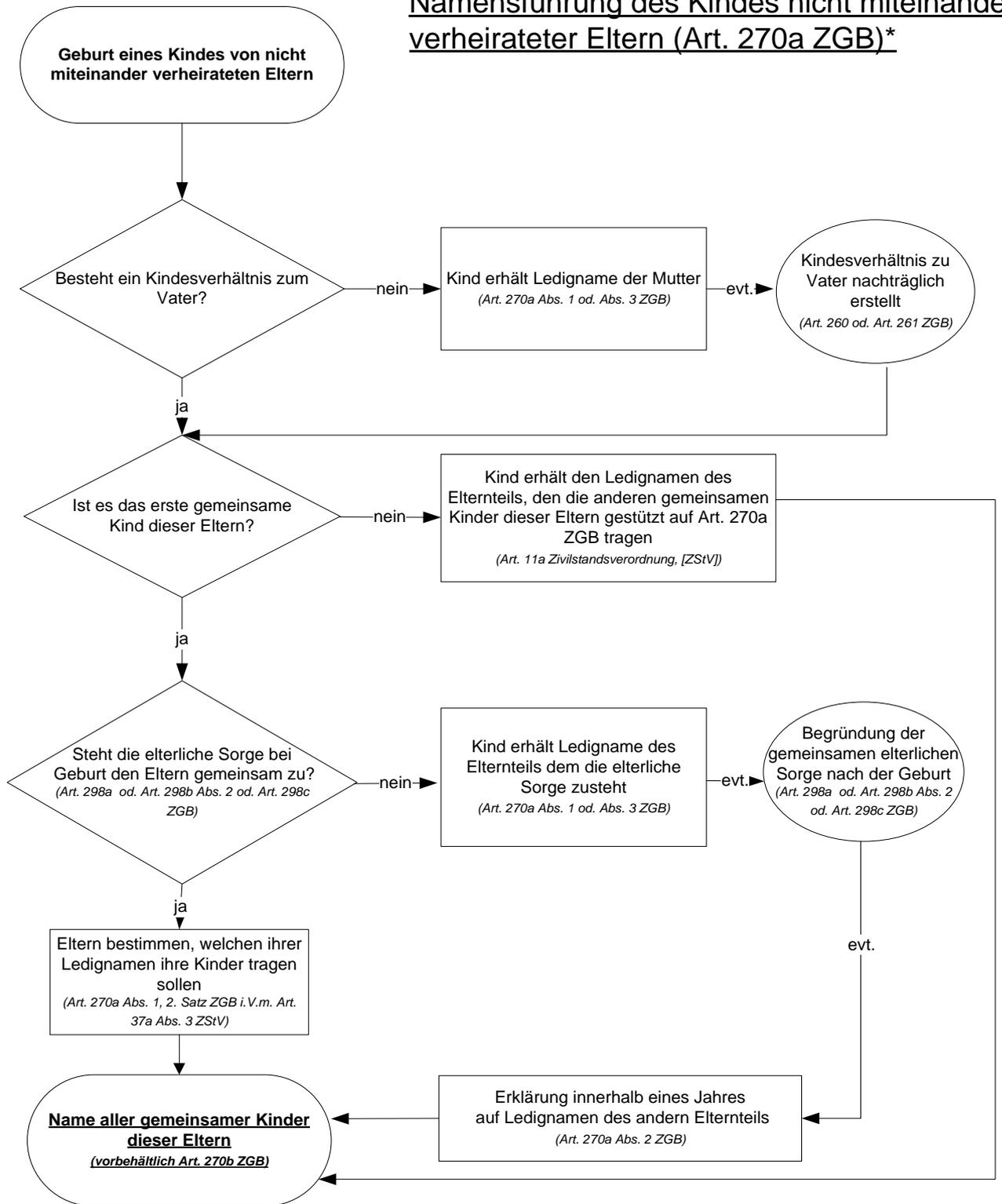
- Frau "Grand" (Ledigname Grand) von Sion, ledig, bringt am 20.10.2014 ihr erstes Kind zur Welt. Herr "Müller" (Ledigname Müller) von Bern anerkennt das Kind am 10.12.2014 auf dem Zivilstandsamt. Gleichzeitig erklären die Eltern auf dem Zivilstandsamt die gemeinsame elterliche Sorge. Ausserdem geben sie eine Namensklärung gestützt auf Art. 270a Abs. 2 ZGB i.V.m. Art. 37a Abs. 4 ZStV ab, wonach das Kind inskünftig den Ledignamen des Vaters tragen soll.

Auch wenn diese drei Schritte im Rahmen eines Besuches der Eltern auf dem Zivilstandsamt getätigt werden, ist doch jeder Schritt für sich ein eigener Vorgang. Eine Zusammenfassung der Vorgänge ist daher nicht zulässig. Im Geschäftsfall Kindesanerkennung ist zunächst die Anerkennung des Vaters entgegenzunehmen (Gebühr gemäss Ziff. 5.1, Fr. 75.00). Danach ist auf dem nicht aus Infostar erstellbaren Formular die Erklärung über die g.e.S. entgegenzunehmen sowie die Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften (Gebühr gemäss Ziff. 5.3, Fr. 30.00). Erst jetzt kann im Geschäftsfall Namensklärung die Namensklärung entgegengenommen und beurkundet werden (Gebühr gemäss Ziff. 4.6, Fr. 75.00).

Fordern die Berechtigten zu einem späteren Zeitpunkt eine Kopie der auf dem Zivilstandsamt als Beleg aufbewahrten Erklärung über die g.e.S. an, so fallen diesbezüglich selbstverständlich die Gebühren gemäss Anhang 1 Ziff. 3.3 an.

Flussdiagramm zur Namensführung des Kindes gemäss Zivilgesetzbuch [ZGB]

Namensführung des Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern (Art. 270a ZGB)*



*gültig ab 1. Juli 2014